

99150052037000, 99150054037000

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/72692/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150052037000, 99150054037000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Beruf im Handwerk; Beantragung der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	10.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	Gebührenordnung der Handwerkskammer https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/BJNR000170960.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/BJNR000170960.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_40a.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_40a.html http://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_4.html http://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Teaser	Wenn Sie dauerhaft selbständig in etwa 200 Berufen arbeiten wollen, brauchen Sie keine bestimmte Berufsqualifikation. Sie müssen Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkennen lassen. Sie haben aber das Recht auf ein Anerkennungsverfahren.
Volltext	Es gibt in Deutschland circa 200 verschiedene Berufe im Handwerk. Für 53 Berufe im Handwerk benötigen Sie zwingend eine bestimmte Berufsqualifikation. Das sind die „zulassungspflichtigen Handwerke“. Nur mit der nötigen Berufsqualifikation dürfen Sie dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten. Für diese 53 reglementierten Berufe gelten noch weitere Regelungen (siehe unter "Verwandte Themen"). Alle anderen Berufe im Handwerk sind nicht reglementiert. Das bedeutet: Wenn Sie dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten wollen, brauchen Sie keine bestimmte Berufsqualifikation. Sie müssen Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkennen lassen. Sie haben aber das Recht auf ein Anerkennungsverfahren. Das Verfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung bringt Ihnen Vorteile: Am Ende des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid

Modul

Sachverhalt

der Gleichwertigkeit. Der Bescheid ist ein Nachweis für Ihre Berufsqualifikation.

- Der Bescheid ist ein offizielles und rechtssicheres Dokument. Sie und Ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können auf den Inhalt vertrauen.
- Der Bescheid erhöht Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Ihre Berufsqualifikation mit dem Bescheid besser beurteilen.

Zuständige Stellen für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Handwerk sind die regionalen Handwerkskammern.

Die zuständigen Stellen beraten Sie schon vor der Antragsstellung und identifizieren für Sie den passenden Beruf im Handwerk.

Erforderliche Unterlagen

- Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie einreichen müssen. Wichtige Dokumente sind generell:
 - Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Liste in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und Ihrer Berufspraxis (Lebenslauf)
 - Ausbildungsnachweise
 - Bescheinigung über die Art und Dauer der relevanten Berufspraxis
 - eine Erklärung, dass Sie bisher noch keinen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt haben
 - eventuell ein Nachweis, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als beglaubigte Kopie einreichen müssen.

Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie verfügen über eine formale Ausbildung im Handwerk aus dem Ausland. • Sie möchten in Deutschland in dem betreffenden Beruf arbeiten.
Kosten	Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Für das Erstellen des Bescheides ist der Gebührenrahmen der jeweiligen Handwerkskammer maßgebend der in den einzelnen Gebührenordnungen und -verzeichnissen der Handwerkskammern festgelegt ist. So werden für den Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Ausbildungsnachweise nach § 40a HwO in Verbindung mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz –BQFG) i.d.R. Gebühren i.H.v. 100,00-600,00 EUR erhoben. Die tatsächliche Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verfahrensaufwand. Zusätzlich können weitere Kosten anfallen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen von Dokumenten). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich. Die Handwerkskammer informiert Sie über die Kosten.
Verfahrensablauf	• Sie stellen einen schriftlichen „Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung“ mit den nötigen Dokumenten bei der zuständigen Stelle. • Bei Berufsqualifikationen aus EU/EWR/Schweiz: Den Antrag und die Dokumente können Sie direkt bei der zuständigen Stelle einreichen oder bei dem Einheitlichen Ansprechpartner. Über den Einheitlichen Ansprechpartner können Sie den Antrag auch elektronisch einreichen. • Die zuständige Stelle vergleicht dann Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Sie erhalten den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid) mit der Post. • Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, wird sie nicht anerkannt. Sie erhalten einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer ausländischen Berufsqualifikation. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen. Bei Vorliegen aller nötigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden.
Frist	Sollten Dokumente fehlen, setzt Sie die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis und bestimmt, bis wann Sie die Dokumente nachzureichen haben.
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.htm https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.htm https://www.zdh.de/organisationen-des-handwerks/handwerkskammern/deutschlandkarte.html https://www.zdh.de/organisationen-des-handwerks/handwerkskammern/deutschlandkarte.html https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/qualifikationsanalyse.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/qualifikationsanalyse.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.bq-portal.de/ https://www.bq-portal.de/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/einheitlicher-ansprechpartner.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/einheitlicher-ansprechpartner.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung der Kammer ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 VwGO eröffnet.
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal